

- 26 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Katastrophenfondsgesetz 1986

Vierter Bericht des Bundesministers für Finanzen

Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 396/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 258/1989, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesminister für Finanzen für die Jahre 1989 und 1990 bis 31. März 1991 zu berichten.

1. Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 1989

1.1. Im Kalenderjahr 1989 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- u. Körperschaftsteuer		2.894,757.300'--
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	91,298.587'21	
abzüglich Bankspesen	<u>- 1.930'64</u>	<u>91,296.656'57</u>
zusammen		2.986,053.956'57

Diese Fondsmittel wurden gem. § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

	S
11 v.H. für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. u. jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	318,423.303'--

- 2 -

	S
10 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	289,475.730'--
9 v.H. zugunsten der Länder; davon für die Einsatzgeräte der Feuerwehren 144,737.865 S	260,528.157'--
7 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	202,633.011'--
63 v.H. für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- u. Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, davon für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen 231,580.584 S	1.823,697.099'--
Nettozinsen	<u>91,296.656'57</u>
zusammen	2.986,053.956'57

1.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Jahre 1989 3.189,351.686'04 S wie folgt verausgabt:

	S
Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986 zur Finanzierung von Entschädigungen im Sinne der Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes (Nuklearschäden)	3,921.341'64
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. u. jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften; davon 271.080 S zur Beseitigung von Schäden oder Vermögensnachteilen, die durch die Nuklearkatastrophe in Tschernobyl entstanden sind	168,672.735'40
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	298,188.000'--
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	74,045.000'--

- 3 -

	S
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	146,345.459'--
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	171,390.150'--
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- u. Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1.745,957.000'--
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	230,832.000'--
für das Warn- und Alarmsystem	50,000.000'--
für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	<u>300,000.000'--</u>
zusammen	3.189,351.686'04

1.3. Der Kontostand zum 31.12.1989 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.1989	1.530,245.244'86
+ Einnahmen	+ 2.986,053.956'57
- Ausgaben	- <u>3.189,351.686'04</u>
verbleiben zum 31.12.1989	1.326,947.515'39

Gemäß § 2 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 wurden die Fondsmittel in Höhe von S 1.326,947.515'39 bei den Banken "Creditanstalt-Bankverein" und "Österreichische Länderbank" nutzbringend angelegt.

2. Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 1990

2.1. Im Kalenderjahr 1990 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- u. Körperschaftsteuer		3.291,362.046'--
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	103,261.258'57	
abzüglich Bankspesen	<u>- 2.785'45</u>	<u>103,258.473'12</u>
zusammen		3.394,622.519'12

Diese Fondsmittel wurden gem. § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

	S
11 v.H. für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. u. jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	362,050.047'--
10 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	329,136.405'--
9 v.H. zugunsten der Länder; davon für die Einsatzgeräte der Feuerwehren 164,568.202 S	296,222.763'--
7 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	230,395.483'--

- 5 -

S

63 v.H. für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- u. Lawinen- schäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutz- maßnahmen im Sinne des Wasser- bautenförderungsgesetzes, davon für Lawinenschutzbauten an Bundestraßen 263,309.123 S	2.073,559.348'--
Nettozinsen	<u>103,258.473'12</u>
zusammen	3.394,622.519'12

2.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten
Anträge wurden im Jahre 1990 3.152,579.225'63 S wie folgt
verausgabt:

S

Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986 zur Finanzierung von Entschädigungen im Sinne der Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes (Nuklear- schäden)	265.136'55
Refundierung von überhöhten Ent- schädigungsbeiträgen (Land OÖ.)	- 1,914.775'92
für Zwecke der Förderung der Be- hebung von Schäden im Vermögen phys. u. jurist. Personen mit Aus- nahme von Gebietskörperschaften;	347,877.747'--
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	325,057.000'--
für Zwecke der Förderung der Be- hebung von Schäden im Vermögen der Länder	84,404.000'--
für Zwecke der Förderung der An- schaffung von Katastrophenein- satzgeräten der Feuerwehren an die Länder	159,316.668'--
für Zwecke der Förderung der Be- hebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	213,923.450'--

- 6 -

	S
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- u. Lawinenschäden sowie zur Finan- zierung von passiven Hochwasser- schutzmaßnahmen i.S. des Wasser- bautenförderungsgesetzes	1.713,323.000'--
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	260,327.000'--
für das Warn- und Alarmsystem	<u>50,000.000'--</u>
zusammen	3.152,579.225'63

2.3. Der Kontostand zum 31.12.1990 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.1990	1.326,947.515'39
+ Einnahmen	+ 3.394,622.519'12
- Ausgaben	- <u>3.152,579.225'63</u>
verbleiben zum 31.12.1989	1.568,990.808'88

Gemäß § 2 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 wurden die Fondsmittel in Höhe von S 1.568,990.808'88 bei den Banken "Creditanstalt-Bankverein" und "Österreichische Länderbank" nutzbringend angelegt.